

## Vortrag an den Ministerrat

### **Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G) und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden**

In dem von der Bundesregierung im Jahr 2017 beschlossenen Regierungsprogramm 2017–2022 („Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022“) wurde die Schaffung einer im ausschließlichen Eigentum des Bundes stehenden Bundesagentur zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Bundes im Bereich der Grundversorgung und Betreuung von Asylwerbern sowie zur Bereitstellung von Rechts- und Rückkehrberatungsleistungen sowie Übersetzungs- und Dolmetschleistungen für Asylwerber und sonstige Fremde festgelegt. Vor diesem Hintergrund soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden: „Bundesagentur“) geschaffen werden. Diese soll im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts Aufgaben wahrnehmen, die bisher überwiegend von externen Leistungserbringern für den Bund erbracht wurden.

Konkret sollen von der Bundesagentur künftig folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- die Durchführung der Versorgung entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B VG), soweit diese dem Bund obliegt,
- die Durchführung der Rechtsberatung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren,
- die Durchführung der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe von Fremden,
- die Zurverfügungstellung von Menschenrechtsbeobachtern zum Zweck der systematischen Überwachung von Abschiebungen, sowie
- die Zurverfügungstellung von Dolmetschern und Übersetzern im Rahmen von asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren.

Durch die Bündelung dieser Aufgaben in einer im Eigentum des Bundes stehenden GmbH soll der starken Abhängigkeit gegenüber externen Leistungserbringern begegnet werden und sollen Einsparungen sowie eine Optimierung der Kosteneffizienz erzielt und eine Qualitätssicherung auf hohem Niveau erreicht werden.

Gleichzeitig mit der Errichtung der Bundesagentur ist es erforderlich, bestimmte in den fremden- und asylrechtlichen Materiengesetzen enthaltene Vorschriften an die neue Organisationsstruktur anzupassen. Die Änderungen betreffen im BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) und Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) die Rechtsberatung im Verfahren vor dem Bundesamt und dem Bundesverwaltungsgericht. Dies betrifft einerseits die durch die Errichtung der Bundesagentur erforderlichen Verweisanpassungen. Andererseits wird in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben nunmehr vorgesehen, dass Rechtsberatung während des gesamten behördlichen Asylverfahrens nur noch nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten gewährt wird. Lediglich unbegleiteten Minderjährigen und – altersunabhängig – sämtlichen Asylwerbern in den Fällen des § 29 Abs. 4 AsylG 2005 soll – wie schon nach geltender Rechtslage – weiterhin ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Rechtsberaters zukommen. Ein Anspruch auf kostenlose Erteilung von rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften soll jedoch jedenfalls bestehen. Die Anpassungen des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 (GVG-B 2005) betreffen die Durchführung der Grundversorgung, die künftig ausschließlich durch die Bundesagentur erfolgen soll.

Mehrkosten werden nach Maßgabe der budgetären Grundsätze im Haushaltsrecht von den zuständigen Ressorts bedeckt.

Ich stelle daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G) und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung

1. dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten;

2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und Abs. 4 Z 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

23. April 2019

Herbert Kickl  
Bundesminister